



Kirchenordnungen angebunden. Hier glaubte ich für Ihren Freund recht vieles sammeln zu können; allein die Cyprianische Arbeit faßt mehr eine Rettung, als eine Geschichte der Kirchenordnung in sich.

Von denen libris normalibus Noribergensibus hat der Besizer der Sammlung nur eine spätere Ausgabe von 1721. in 4. Der Besizer wünschte, eine ältere Nürnbergische Ausgabe, wie die Antorsische, Reußische, Mansfeldische, und Waldeckische an sich zu bringen. Ich melde Ihnen dieses, um Sie zugleich zu ersuchen, an ihn zu gedenken, wenn Ihnen eine von diesen Seltenheiten vorkommen sollte. Ihre Bereitwilligkeit, anderer Sammlungen vollständig zu machen, ist mir zu bekannt, daß ich nicht fürchte, eine Fehlbitte gethan zu haben. In der angezogenen Ausgabe des Nürnbergischen Kirchenbuchs fand ich, wie den Exorcismum, so die qu. Worte.

Das neueste Stück war das vollständige Kirchenbuch . . . vor die Kirchen und Pfarrer im Fürstenthum Coburg von 1743. in 4. gedruckt und verlegt bey Georg Dito. Der damalige Archidiaconus zu Coburg, nachmaliger General-Superintendent, Herr Erdmann Rudolph Fischer, hat eine gelehrte Vorrede vorgesezt, in welcher er mit vieler Gründlichkeit von Kirchenordnungen handelt. Dieses Kirchenbuch ist in 2 Theile getheilt, in dessen 2. Theile pag. 18. die Taufform bey kleinen Kindern, pag. 39. aber bey Erwachsenen vorkommt. In der ersten treffe ich den Exorcismum, die gewöhnlichen 2 Gebeter und die qu. Worte an; in der zweyten aber vermissen ich beydes.

Der Besizer hat am Schluß seiner Sammlung noch zwey Werke gestellet. Das eine ist eine Sammlung von Kirchenordnungen, die der ältere Herr von Moser besorgt hat. Dieses Werk, das in 4 gedruckt ist, war einem angehenden Prediger auf eine Zeitlang gelehnt worden, konnte mir also nicht gezeigt werden. Das andere ist das Formularbuch, das Johann Schrader, Pfarrer zu Alvensleben, im Erzstift Magdeburg herausgegeben, und 1649. schon zum fünftenmale ans Licht getreten ist. Pag. 184. Partis II. ist die Taufform aus der Waldeckischen Kirchenordnung, in welcher zwar die Formel des Exorcismi: Fahr aus du unreiner Geist; eingerückt, das übrige des Exorcismi aber samt denen 2 Gebetern weggelassen worden. In der Kirchenordnung zu Schwäbisch-Hall, woraus die Taufform pag. 191. l. c. abgedruckt ist, findet sich kein Exorcismus, und das 2te Gebet: Allmächtiger Gott, der du durch die Sündfluth; ist zu gebrauchen und wegzulassen, freygestellet worden.

Wie hätte ich doch gewünscht ältere Taufbücher, sonderlich aus der Catholischen Kirche vor der Reformation anzutreffen! Ich besitze wohl eine Uebersetzung eines alten Taufbuches unter dieser Aufschrift: Ritus Babtizandi. Wie